

	<p>Samtgemeinde Sickte Landkreis Wolfenbüttel Der Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Unsere Mitgliedsgemeinden: Dettum, Erkerode, Evessen, Sickte und Veltheim (Ohe)</p>
---	--	---

Samtgemeinderecht Nr. 810-4-neu

S a t z u n g
der Samtgemeinde Sickte
über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken
an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 30, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) in Verbindung mit den §§ 95 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) in Verbindung mit §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) hat der Rat der Samtgemeinde Sickte am 27.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:	Seite:
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser	5
§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 5 Entwässerungsgenehmigung	7
§ 6 Entwässerungsantrag	8
§ 7 Grundstücksanschlüsse	10
§ 8 Grundstücksabwasseranlagen	11
§ 9 Sicherung gegen Rückstau	13
§ 10 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen	13
§ 11 Altanlagen	14
§ 12 Allgemeine Einleitungsbedingungen	14
§ 13 Besondere Einleitungsbedingungen	15
§ 14 Besondere Bestimmungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung	18
§ 15 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	20
§ 16 Maßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen	20
§ 17 Anzeigepflichten	21
§ 18 Haftung	21
§ 19 Zwangsmittel	22
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	23
§ 21 Berechtigte und Verpflichtete	23
§ 22 Befreiungen	24
§ 23 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen	24
§ 24 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung	24
§ 25 Übergangsregelung	24
§ 26 Inkrafttreten	25
<hr/>	
Anhang 1 Grenzwerte	26
Anhang 2 Verzeichnis der Rechtsquellen	29

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Samtgemeinde obliegt die unschädliche Ableitung und Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser), soweit sie nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

Die Samtgemeinde kann bei der Niederschlagswasserbeseitigung räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes durch Einzelsatzung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen, wenn ein gesammeltes Fortleiten des Niederschlagswassers zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Anstelle der Samtgemeinde sind in diesem Fall die Grundstückseigentümer/innen zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (4) Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (5) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserkläranlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungsanlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von

Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen).

- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung und Ergänzung besteht nicht.
- (7) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte und der Inspektionsöffnungen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) nicht Gewässer im Sinne des NWG, sondern ausschließlich offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen,
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (8) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie Versickerungsanlagen und die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben. Beim Druckentwässerungssystem gehört auch das Hauspumpwerk einschl. elektrischer Steuerung zur Grundstücksabwasseranlage.
- (10) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (11) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück grundsätzlich bis 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze. Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück grundsätzlich bis 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze.
- (12) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

- (13) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes sowie des Landkreises.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss soll binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorgenommen werden.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Grundstücke, für die die Samtgemeinde ganz oder teilweise von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt sind, müssen angeschlossen werden, sobald die Freistellung ausläuft oder die Befreiung widerrufen wird und die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage. Der Anschluss soll binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorgenommen werden.
- (7) Die Samtgemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern; im Übrigen können unbebaute Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen.
- (8) Bei Neu- und Umbauten von Gebäuden muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluss ist gleichzeitig mit dem bauaufsichtlichen Genehmigungsantrag bei der Samtgemeinde zu beantragen.
- (9) Werden an öffentlichen Straßen (Wegen, Plätzen), die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind oder später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für

den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

- (10) Wird ein öffentlicher Abwasserkanal erst nach Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen.
- (11) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem/der Grundstückseigentümer/in. Sie ist – ohne Kanalanschluss – durch geeignete technische Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in entsprechenden Versickerungsanlagen zu versickern. Versickerungsanlagen sind gemäß dem technischen Regelwerk DWA-A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen, zu gestalten, zu betreiben und nach § 6 Entwässerungsantrag dieser Satzung zu beantragen. Ein Ableiten des Niederschlagswassers vom Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche oder auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.
- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- a) eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder
 - b) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist und somit dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zuzuführen ist oder
 - c) durch die Versickerung bestehende Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden oder
 - d) wenn kein hinreichender Grundwasserschutz gewährleistet werden kann, z.B. zu hohe Durchlässigkeit und/oder zu geringer GW-Flurabstand.
- (3) Versickerung von Niederschlagswasser privater Grundstücke

Ist eine Niederschlagswasserversickerung über eine vorherige Oberbodenpassage nachweislich nicht möglich, hat die Einleitung in eine unterirdische Versickerungsanlage über eine den allgemein anerkannten Regeln

der Technik entsprechende Vorreinigungsanlage (Notfallschacht, Abscheider) zu erfolgen. Hierfür ist gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ggf. eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, welche rechtzeitig vor Bau der betreffenden Entwässerungsanlage beim Landkreis Wolfenbüttel - Untere Wasserbehörde - gesondert zu beantragen ist.

- (4) Ableitungen von Niederschlagswasser gewerblicher Grundstücke in das Grundwasser bedürfen grundsätzlich einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welche rechtzeitig vor Bau der betreffenden Entwässerungsanlage beim Landkreis Wolfenbüttel - Untere Wasserbehörde - gesondert zu beantragen ist.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet.
- (6) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen. Weitere Anzeigepflichten der Anschlussnehmenden sind unbenommen.
- (7) Die Grundstückseigentümer/innen haben den Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal nach § 6 Entwässerungsantrag dieser Satzung zu beantragen und nach erteilter Genehmigung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.
- (8) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers in Bemessung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf dem Grundstück und eine Drosselung des Niederschlagswasserabflusses fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die von der Samtgemeinde zugelassene maximale Niederschlagsabflussmenge pro Zeiteinheit überschritten wird.
- (9) Vorhandene und genehmigte Niederschlagswasseranschlusskanäle dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Umfang der Nutzung kann durch die Vorgabe seitens der Samtgemeinde von Einleitungsmengen begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage überschritten wird.
- (10) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig, es sei denn die mögliche Belastung des Niederschlagswassers erfordert dieses (z.B. bei unüberdachten Waschplätzen). Bestehende „Fehlanschlüsse“ sind so zu trennen, dass das Niederschlagswasser nach § 3 Abs. 1 und 2 auf dem Grundstück beseitigt wird.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die

öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

Die Befreiung kann auf Antrag erfolgen oder von der Samtgemeinde verfügt werden.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen. Im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) erlischt sie, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers oder zum Herstellen einer dezentralen Abwasseranlage (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich nach Maßgabe des § 6 zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksabwasseranlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Samtgemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksabwasseranlage, die Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde festsetzen.
- (5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksabwasseranlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung abweichend von den Einleitungsbedingungen gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit

die Samtgemeinde ihr Einverständnis gegeben hat.

- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde in zweifacher Ausfertigung – ggf. parallel zum Antrag auf Baugenehmigung – einzureichen, wenn die (Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung) wegen eines Bauvorhabens erforderlich wird. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) gesichert ist, vorzulegen. In den Fällen des § 2 Abs. 6, 7 und 10 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a) Einen Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Bemessung der Schmutzwassermenge,
 - Bemessung der Niederschlagswassermenge,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücks- und Hofflächen,
 - einer Bezeichnung des Übergabepunktes jeweils für Niederschlagswasser und für Schmutzwasser.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksabwasseranlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Menge pro Zeiteinheit für Niederschlagswasser,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstabe nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstück,
 - Gebäude und befestigte Flächen, möglichst mit Darstellung der Einstellplätze und

- der Grundstückszufahrten,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Rohrmaterial, Rohrdurchmesser und Gefälle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte und Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf Normal Null (NN).
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksabwasseranlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserkanäle mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen SW	= rot
für neue Anlagen NW	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Der Antrag für den Anschluss an eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage und Versickerungsanlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksabwasseranlage,
 - b) einen Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksabwasseranlage, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur und Flurstück,
 - vorhandene und evtl. geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. der Sammelgrube oder der Versickerungsanlage,
 - Lage der Abwasserkanäle außerhalb des Gebäudes mit Schächten,

- Rohrmaterial, Rohrdurchmesser und Gefälle der Abwasserkanäle,
- Anfahr- und Absaugmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 7 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Eine frostfreie Gründungstiefe gemäß DIN 1054 in der geltenden Fassung ist zu beachten.
- (2) Grundstücksanschlüsse, die zur Ableitung von Schmutzwasser bestimmt sind, sind die vom Hauptkanal mit Anschlussstücken bis in das Grundstück verlegten Anschlusskanäle einschließlich der Prüfschächte (Grundstückskontrollschächte). Die Prüfschächte sollen in der Regel im hinter der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück liegen. Beim Druckentwässerungssystem gilt der im Einzelfall definierte Übergabepunkt.

Grundstücksanschlüsse für die Ableitung von Niederschlagswasser aus Niederschlagswasserkanälen sind die vom Hauptkanal mit Anschlussstücken bis an die Grundstücksgrenze der zu entwässernden Grundstücke verlegten Anschlusskanäle mit Prüfschacht.

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt für jedes Wohngebäude auf dem Grundstück. Dabei gelten Doppel- und Reihenhäuser entsprechend ihrer Anzahl jeweils als getrennte Wohngebäude im Sinne dieser Satzung.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann ausnahmsweise der Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zugelassen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksabwasseranlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben. Sobald die Gründe, die zum Verzicht auf separate Anschlusskanäle geführt haben, fortfallen, ist die Samtgemeinde berechtigt, nachträglich einen neuen Anschlusskanal zu verlangen.
- (5) Die Samtgemeinde lässt die Anschlusskanäle getrennt für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser in der Regel mit einem Revisionsschacht bis zu 1 Meter auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen.
- (6) Die Anschlusskanäle stehen im Eigentum der Samtgemeinde. Die Samtgemeinde hat die Anschlusskanäle zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in trägt die Kosten, wenn die Reinigung oder Unterhaltung durch ihr/sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie die Anordnung der Prüfschächte bestimmt die Samtgemeinde. Begründete Wünsche der/des Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Herstellung eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Anschlusskanals ist von dem/der Anschlussberechtigten für jedes Grundstück bei der Samtgemeinde schriftlich zu

beantragen.

- (8) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung ihrer/seiner Grundstücksabwasseranlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksabwasseranlage entstehen.
- (9) Der/die Grundstückseigentümer/in darf einen Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 8 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056-2: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von 2004-11, 4 von 2019-8, 30 von 2012-2 und 100 von 2016-12 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – in den jeweils gültigen Fassungen und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum Abnahmeterrin auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

Die Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Bauunternehmer/innen und Installateure/innen ausgeführt werden, die von der Samtgemeinde zugelassen sind.

- (2) Ist für das Ableiten des Abwassers in den Kanalanschluss ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. a. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der/die Grundstückseigentümer/in auf ihre/seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf ihrem/seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.
- (3) Die Herstellung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Beseitigung von Abflussstörungen und die Erneuerung der Grundstücksabwasseranlage ist Sache der/des Grundstückseigentümers/in.
- (4) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA-A 139 in den jeweils gültigen Fassungen zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Grundstücksanschlusskanals bis zu der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (5) Eigenleistungen der/des Anschlussnehmers/in bei der Herstellung der Grundstücksabwasseranlage können in Abstimmung mit der Samtgemeinde im Einzelfall zugelassen werden.
- (6) Die Grundstücksabwasseranlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein durch die Samtgemeinde oder durch ein beauftragtes Fachunternehmen ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksabwasseranlage.
- (7) Der/die Grundstückseigentümer/in hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksabwasseranlage entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Die Grundstücksabwasseranlage ist stets in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksabwasseranlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (8) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Grundstücksabwasseranlage auf Verlangen der Samtgemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anschlussmaßnahme bedarf der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (9) Entsprechen vorhandene Grundstücksabwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (10) Für Anschlusskanäle, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt wurden, hat der/die Grundstückseigentümer/in den technisch einwandfreien Zustand (DIN 1986) nachzuweisen. Die Samtgemeinde kann die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichtes verlangen. Wird aufgrund des Prüfberichtes eine Sanierung oder Veränderung des Anschlusskanals erforderlich, so ist – falls noch nicht vorhanden – bei Ausführung dieser Arbeiten ein Prüfschacht auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen.

§ 9
Sicherung gegen Rückstau

(1) Gegen den Rückstau von Abwasser aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.

Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den Bestimmungen für den Bau von Grundstücksabwasseranlagen gemäß DIN 1986 und DIN EN 12056 in den jeweils gültigen Fassungen gegen Rückstau abgesichert sein.

(3) Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(4) Wo Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 10
Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

(1) Wird gewerbliches und industrielles Abwasser, das sich in seiner Beschaffenheit deutlich von häuslichem Abwasser unterscheidet, eingeleitet, kann die Samtgemeinde den Einbau und den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen sowie von Überwachungseinrichtungen fordern.

(2) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Er/Sie hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den Einleitungsbedingungen nach § 13 dieser Satzung eingehalten werden. Für die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in § 13 Abs. 10 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördliche durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Einleitungswerte des § 13 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

- (4) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen.
- (5) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich entsprechend der Anforderungen anzupassen.
- (6) Die Samtgemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (7) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge entsprechend § 3 Abs. 6 überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

§ 11 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksabwasseranlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, ordnet die Samtgemeinde gegenüber der/dem Grundstückseigentümer/in das Schließen des Anschlusses an.

§ 12 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den

Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Poolwasser gilt als Schmutzwasser.

- (5) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Das gilt auch für die Anpassung von Fehlan schlüssen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 13

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist verboten, solche Stoffe einzuleiten, die die Grenzwerte vom Anhang 1 nicht einhalten, sowie
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlamm beseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Schlacht- und Küchenabfälle, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder

die die Ölabscheidung verhindern;

- Benzin, Benzol, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (außerhalb des zulässigen pH-Bereiches von 6,5 bis 10), Lösungsmittel, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
- Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, die Acetylen bilden;
- ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1, ÄndVO vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414) in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 9 genannten Einleitungswerte nicht überschritten, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1994) geändert worden ist, insbesondere § 99 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.
- (3) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 5 Abs. 3 vorzulegen.
- (4) Die Samtgemeinde kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- (5) Schmutzwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

- (6) Die im Anhang 1 genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstellen. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwasser aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Samtgemeinde durchgeführt werden kann.
- (7) Für die im Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 12 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Bei der Einleitung sind die in den Absätzen 5 bis 8 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der abwasserrechtlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers

notwendigen Untersuchungen sind nach dem deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (10) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Abwasseranlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Abwasseranlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 5.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die

schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der Benutzungsbedingungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, Zurückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Insbesondere haben Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, Vorrichtungen zur Abscheidung (Abscheider) dieser Stoffe aus dem Wasser einzubauen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gem. § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung teilweise unzureichend erfolgt oder die Kapazität des Hauptkanals überschreitet.

§ 14

Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen. Sie sind so anzulegen, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und die Grundstücksabwasseranlagen ohne Hindernisse entleert werden können. Der Samtgemeinde oder der von ihr beauftragten Person ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen), die

bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

- (3) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen die in § 13 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 13 Abs. 11 bleibt unberührt.
- (4) Die Anlagen werden von der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird nach Wahl der Samtgemeinde einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Kleinkläranlagen werden wie folgt geleert:

- a) Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
 - b) Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens in zweijährigem Abstand zu entschlammern.
- (6) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklämung der Kleinkläranlagen.
 - (7) Eine Entleerung der Vorklämung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
 - (8) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklämung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
 - (9) Der Samtgemeinde oder die von ihr Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Abwasserbeseitigung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
 - (10) Forderungen nach (5) bis (8) sind unabhängig der Forderung aus wasserrechtlicher Erlaubnis und können von diesen abweichen.

§ 15**Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 16**Maßnahmen an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dürfen nur von Vertretern/Vertreterinnen oder Beauftragten der Samtgemeinde oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten). Bei Zuwiderhandlungen haftet der/die Verursacher/in für den entstandenen Schaden.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Baubeginn und die Fertigstellung einer Grundstücksabwasseranlage bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (5) Über Änderungen an der Grundstücksabwasseranlage hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde unverzüglich zu informieren.
- (6) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (7) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unaufgefordert unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

§ 18 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er/Sie hat die Samtgemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Samtgemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Miteigentümer/innen haften als Gesamtschuldner/in.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist in der

jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (4) Mehrere Verursacher/in haften als Gesamtschuldner/in.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden, Schneeschmelze),
 - b) Betriebsstörungen (z.B. Ausfall eines Pumpwerkes),
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses (z.B. bei Kanalbruch oder bei Verstopfung),
 - d) zeitweiligen Stilllegungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten),

hat der/die Grundstückseigentümer/in ihr/sein Grundstück und ihr/sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er/sie nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der dezentralen Abwasserbeseitigung trotz erfolgter Anmeldung für Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 19 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 65, 66, 67 und 68 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2019 (Nds. GVBl. S. 428) in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 258) in den jeweils gültigen Fassungen ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 20
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 2 Abs. 1, 3 bis 10 und § 3 Abs. 1 ihr/sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an eine öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 2 Abs. 11 und § 3 Abs. 2 das bei ihm/ihr anfallende Abwasser nicht in eine öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. § 5 Abs. 1 den Anschluss ihres/seines Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Grundstücksabwasseranlage ausführt oder ausführen lässt;
 5. § 8 Abs. 6 die Grundstücksabwasseranlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 6. § 8 Abs. 7 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 7. § 10 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 8. §§ 12, 13 und 14 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 9. § 14 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 10. § 15 Vertretern oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt oder Anordnungen der Samtgemeinde missachtet oder nicht die nötigen Auskünfte erteilt;
 11. § 16 Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 ihre/seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 21
Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und die Nießbraucher/innen sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

- (2) An mehrere Verpflichtete (Eigentümer/innen, Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen, Pächter/innen, Mieter/innen usw.) kann sich die Samtgemeinde nach ihrer Wahl halten.

§ 22 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit diese keine Ausnahme vorsieht, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

Nach Maßgabe einer besonderen Abwasserabgabensatzung werden für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes,
2. Gebühren für die Inanspruchnahme der Anlagen,
3. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
4. Gebühren für Überwachungs- und Überprüfungseinrichtungen,
5. Gebühren für amtliche Bescheinigungen, Bestätigungen und Beratungsleistungen

erhoben.

§ 24 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung – Eigenbetrieb für Abwasserbeseitigung eingesehen werden.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 1 Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 01. Oktober 2000 außer Kraft.

Sickte, den 27.06.2023




Kelb
Samtgemeindebürgermeister

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter₁		DIN Normen - DEV-Nummern	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5	Juli 2009
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 DIN ISO 11349:2015 DE	<u>Dezember 2015</u>
3.	Kohlenwasserstoffe			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 – H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003- Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001 <u>August 2020</u> <u>Dezember 2016</u>
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 – H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14	Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 – F 4	Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-9 – F 9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung,			

	jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407-9 – F 9	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969 – D18 DIN EN ISO 11885 – E22	Jan. 2017 Nov. 1996 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i) Selen (Se)	Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.		
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Mai 1999
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969– D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 Sept. 2009 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Mai 1999
	m) Silber (Ag)	Von einem Grenzwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatelleinleitungen keine Besorgnis besteht.		

	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
	o) Barium (Ba)	Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.		
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 – E23 DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732 – E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Mai 2005
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6 – D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 Sept. 2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Okt. 2017
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	gemäß dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug.1987

Anhang 2

Verzeichnis gesetzlicher Quellen:

1. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) in der gültigen Fassung
2. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) in der gültigen Fassung
3. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) in der gültigen Fassung
4. DWA-A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser – in der gültigen Fassung
5. Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107) in der gültigen Fassung
6. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11. 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch
7. Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in der gültigen Fassung
8. DIN 1054 – Baugrund Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau von April 2021 in der geltenden Fassung
9. DIN EN 752 – Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden von Juli 2017 in der gültigen Fassung
10. DIN EN 12056-2 2001 – Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung von Januar 2001 in der gültigen Fassung
11. DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von August 2019, 30 von Februar 2012 und 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – in den jeweils gültigen Fassungen
12. DIN EN 1610 – Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen von Dezember 2015 in der gültigen Fassung
13. DWA-A 139 von März 2019 in der gültigen Fassung
14. Düngemittelverordnung (DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 1, ÄndVO vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414) in der geltenden Fassung
15. Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) in der geltenden Fassung
16. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87) in der gültigen Fassung
17. DIN 1986 Teil 100 von Dezember 2016 in der gültigen Fassung
18. DIN 4261 "Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb" von Oktober 2010 in der gültigen Fassung
19. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist in der jeweils gültigen Fassung
20. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 529) in der gültigen Fassung
21. Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 14. November 2019 (Nds. GVBl. S. 258) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) in der gültigen Fassung

